

S A T Z U N G

der Stadt Reinbek über die Erhaltung baulicher Anlagen
und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung)
für den Bereich **Dorf Schöningstedt**

Die Stadt Reinbek erläßt nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.1992 aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/1137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-H. 1990, S. 159, 1991, S. 255) folgende

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Dorf Schöningstedt", das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

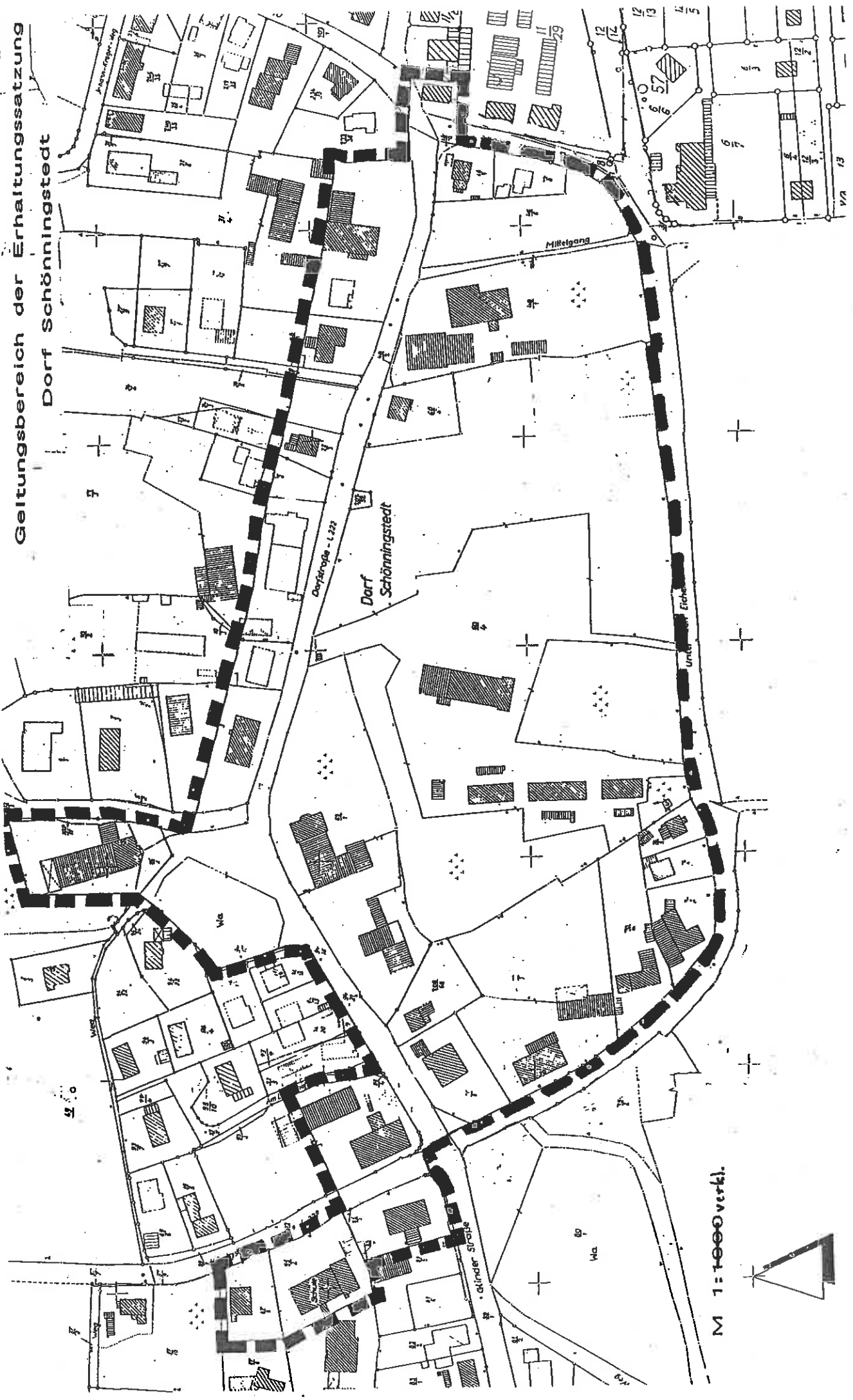
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 26. November 1992

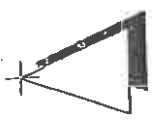


Dr. Neumann
Bürgermeister

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
Dorf Schöningstedt



M 1:1000 (verkl.)



Begründung:

Im Erhaltungsbereich dieser sonstigen Satzung ist das Ortsbild von Gebäuden geprägt, die den Charakter des einst überwiegend bäuerlich bestimmten Dorfes Schönningstedt in ihrer baulichen Überlieferung widerspiegeln.

Das Straßenbild entlang der Dorfstraße dokumentiert mit einer Anzahl von Gebäuden die schlichte Backsteinarchitektur der Wohn- und Bauernhäuser des ausgehenden 19. Jahrhunderts (z.B. Dorfstraße 36, 11, 16, 10, 6 und 1). Besonders prägnant und ortsgestaltend ist das Gebäudeensemble Glinder Weg 2, Dorfstraße 36 und die Bebauung im Kurvenbereich der Straße Unter den Eichen (Nr. 12, 14 und 16). Die Häuser 12 und 14 sind ferner aufgrund ihrer Erbauungszeit in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und ihrer ehemaligen Nutzung als Schmiede und Stellmacherwerkstatt von ortsgeschichtlicher Bedeutung. Des weiteren sind als herausragende Einzelgebäude von ortsgeschichtlicher Bedeutung das Haus Königstraße 3 von 1759 (eingetragen im Denkmalsbuch) und die ehemalige Bauernvogtei (errichtet 60er Jahre des 19. Jahrhunderts) zu nennen. Ortsbildprägend sind u.a. auch die schlichten Backsteingebäude der 20er Jahre (wie z.B. Dorfstraße 4, Am Salteich 58) und das Schulgebäude der frühen 50er Jahre (Königstraße 1).

13